

Satzung für den Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Borken

vom _____

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NW S. 644), und § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380) hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

- (1) Die Stadt Borken hat gemäß § 69 SGB VIII i.V. mit § 1a, 1. AG-KJHG NW ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend und Familie“.
- (2) Der Fachbereich Jugend und Familie besteht aus dem Ausschuss für Jugend und Familie und der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie.

§ 2 Zuständigkeit

Der Fachbereich Jugend und Familie ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Borken zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen, die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sowie die Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sind vorrangige Ziele der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII).

- (3) Der Fachbereich Jugend und Familie soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

II. Der Ausschuss für Jugend und Familie

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereiches Jugend und Familie wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugend und Familie an:
- a) der/die Bürgermeister/in oder ein/e von Ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Jugend und Familie oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes in Münster bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Coesfeld bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Kreises Borken als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 - h) weitere sachkundige Frauen und Männer können dem Ausschuss für Jugend und Familie angehören.

§ 5 Vorsitzende/r

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Familie und seine/ihre Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss für Jugend und Familie befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Ausschuss für Jugend und Familie hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendhilfeausschusses und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 3.000 EUR übersteigt.
 - b) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) die Festlegung von Kindpauschalen im Sinne von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz),
 - e) die Festlegung von Pauschalbeträgen für eingruppige Einrichtungen im Sinne von § 20 Abs. 3 KiBiz,
 - f) die Festlegung der Anzahl der Pauschalen für Kinder in der Kindertagespflege im Sinne von § 22 Abs.1 KiBiz,
 - g) die Vergabe der Landeszuschüsse für Familienzentren im Sinne von § 21 Abs. 3 KiBiz,
 - h) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz,
 - i) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen.
 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Anhörung vor der Berufung der/des Leiterin/Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie

§ 8 Eingliederung

Der Fachbereich Jugend und Familie ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Bürgermeister/in, dem/der für die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie zuständigen Beigeordneten oder in ihrem/seinem Auftrag von dem/der Fachbereichsleiter/in der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Jugend und Familie geführt.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in, die/der für den Fachbereich Jugend und Familie zuständige Beigeordnete oder in ihrem/seinem Auftrag die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Ausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Borken vom 17.11.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46325 Borken, _____

Lührmann
Bürgermeister